STADT WOLGAST (Vorpommern)

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast

WOWI Wolgast
Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH
Jan Koplin
Mühlentrift 5

17438 Wolgast

Auskunft erteilt:	Katrin Jaddatz
Fachdienst/ Zimmer:	FD Finanzen / 401
Durchwahl:	03836/ 251- 138
Fax:	03836/ 251-4- 138
E-Mail:	katrin.jaddatz@wolgast.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum:
	§ 26 FAG Wolgast	04.04.2022

Bescheid zum Antrag WAS-21-0222 – Zusage *De-minimis*-Beihilfe

anbei erhalten Sie den Bescheid zum Antrag auf Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft.

Bewilligt sind mit diesem Bescheid 200.000,00 € als "De-minimis"-Beihilfe.

Über den verbleibenden Betrag lt. Antrag wird nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der EU entschieden.

Teilen Sie uns bitte mit, auf welches Konto und mit welchem Verwendungszweck der bei uns eingehende Betrag an Sie weitergeleitet werden soll.

Beigefügt erhalten Sie Kopien des Bescheides und des Anschreibens des IM M-V für Ihre Unterlagen. Die Originale verbleiben bei der Stadt Wolgast als Antragstellerin.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Katrin Jaddatz
(Leitung FD Finanzen)

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -

~~Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern~~
19048 Schwerin

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
durch das Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom
29. März 2022

Schwerin, 21.03.2022

Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft

Ihr Antrag vom 16.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit dem beiliegenden Bewilligungsbescheid eine finanzielle Zuweisung nach der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft in Höhe von 200.000,00 Euro gewährt.

Die Wohnungsbaualtschulden aus der DDR-Zeit belasten auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung viele Gemeindehaushalte und kommunale Wohnungsunternehmen in den östlichen Bundesländern und sind deshalb schon seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Mecklenburg-Vorpommern hat es schließlich - unter Mitwirkung aller politischen Ebenen und als bisher einziges Bundesland - geschafft, eine verbindliche Regelung zu Gunsten der kommunalen Ebene zu schaffen.

Die Ablösung und Unterstützung der Kommunen ist ein wichtiger Schritt, mehr finanzielle Freiräume in den kommunalen Haushalten zu schaffen. Dafür werden der kommunalen Ebene ab dem Jahr 2020 über den Kommunalen Entschuldungsfonds, jährlich 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-2984
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung war es in der Umsetzung besonders wichtig, ein möglichst einfaches und verwaltungsökonomisches Verfahren zu Grunde zu legen, welches auch die Verwaltungskosten in Grenzen hält und über das Landesförderinstitut eine schnelle Bearbeitung sicherstellt.

Als Innenminister hätte ich gerne eine persönliche Übergabe des Bescheides vorgenommen. Mit Blick auf die auch in Mecklenburg-Vorpommern weiter fortbestehende Pandemielage muss ich hiervon aber leider Abstand nehmen. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.

Ihnen und Ihrer Gemeinde wünsche ich alles Gute. Ich hoffe, dass sich durch die Entlastung auch in Ihrer Gemeinde wieder mehr Möglichkeiten ergeben, vor Ort und für Ihre Einwohner Investitionen zu tätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pegel

LANDES FÖRDER INSTITUT
Mecklenburg-Vorpommern

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
durch das Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Förderbereich Wohnen

IHRE NACHRICHT
IHR ZEICHEN
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN) WAS-21-0222
ANSPRECHPARTNER Stefan Schulz
TEL 0385 6363-1349
FAX 0385 6363-1212
MAIL stefan.schulz@lfi-mv.de

DATUM 21.03.2022

Bescheid

über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:	WAS-21-0222
Beantragte Restvaluta:	7.527.821,96 EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.04.2021, hier eingegangen am 19.04.2021, wird Ihnen zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfe-Gesetzes) für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von

200.000,00 EUR

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

bewilligt.

Ihre Angaben im Rahmen der Antragstellung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft M-V wird über den beantragten Betrag von 7.327.821,96 EUR, der über den bewilligten Betrag von 200.000,00 EUR hinausgeht, nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission gesondert entschieden.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Grundlage

- des § 26 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),

- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen
- der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 26.01.2021,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352, 1,

II. Begründung

Gemäß Ihren Angaben im Antrag lagen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes in Höhe von 7.527.821,96 EUR vor.
Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft; der Gewährung der Zuweisung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.
Mit der vorliegenden Zuweisung wird die antragstellende Gemeinde gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Rückführung der Altverbindlichkeiten unterstützt.

III. Zuweisungszweck

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie dient allgemein dazu, die Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsunternehmen bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, zu unterstützen.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen zum Zweck erfolgen entsprechend den mit Ihrem Antrag gemachten Angaben zu den Altverbindlichkeiten und deren Rückführung. Insofern ist die Zuweisung ausschließlich zur Tilgung der beantragten Altverbindlichkeiten zu verwenden.

IV. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung entspricht dem De-minimis-Beihilfe Höchstbetrag unter Berücksichtigung bereits bewilligter De-minimis-Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

V. Auszahlung und Verwendung der Zuweisung

1. Die bewilligte Zuweisung ist bis zum 31.05.2022 mit dem anliegenden Vordruck anzufordern.

2. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten..

3. Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Weiterleitung der Zuweisung ist auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zuweisungsempfänger und dem kommunalen Wohnungsunternehmen sicherzustellen,

dass das kommunale Wohnungsunternehmen die Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben, einhält.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung die Altverbindlichkeiten ganz oder teilweise nicht abgelöst werden können oder die Ablösung unwirtschaftlich wäre, kann die Zuweisung für eine unterjährige Tilgung verwendet werden.

5. Diese Zuweisung in Höhe von 200.000,00 EUR ist eine „De-minimis"-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) bzw. den diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen. „De-minimis"-Beihilfen dürfen innerhalb des Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (bzw. 100.000,00 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) nicht überschreiten.

   Dieser Bescheid dient als De-minimis-Bescheinigung und ist

- dem kommunalen Wohnungsunternehmen mit dem Hinweis, ebenfalls die beihilferechtlichen Vorgaben einzuhalten, zur Kenntnis zu geben,
- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Aufforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe unaufgefordert als Nachweis über bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

VI. Verwendungsnachweis

Als Nachweis der Verwendung ist bis zum 30.11.2022 ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die vollständige Tilgung der Altverbindlichkeiten einzureichen.

VII. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

LANDES FÖRDER INSTITUT
Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Walas Anita Noack

Anlagen:
- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“

ANSCHRIFT | Werkstraße 213 19061 Schwerin I Postfach 160255 19092 Schwerin
TEL I FAX | 0385 6363-0 I 0385 6363-1212
WEB I MAIL | www.lfi-mv.de I info@lfi-mv.de
NORD LB | Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg
HR | AG Hannover HRA 26247 I AG Braunschweig HRA 10261 I AG Stendal HRA 22150
UST-IDNR | DE 115646025

Durchschrift nachrichtlich an (ohne Anlagen)

Kommunalaufsicht

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Kommunalaufsicht
Feldstr. 85 a
17489 Greifswald